

ÄsthOpG

wesentliche Eckpunkte



Impressum:

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber:
Ärztchammer für Vorarlberg, Körperschaft öffentlichen Rechts,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17
Tel: 0043(0)5572/21900-0; Fax: 0043(0)5572/21900-43;
Internet: www.arztinvorarlberg.at; email: aek@aekvbg.at

Stand der Daten: 01. Jänner 2020
Redaktion: Mag. Stefan Holzer, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass die Texte urheberrechtlich geschützt sind. Eine Vervielfältigung für den privaten Gebrauch ist gestattet. Jede Übernahme des Inhaltes und jede weitere Vervielfältigung ist nur mit Zustimmung der Ärztekammer für Vorarlberg zulässig. Die hier gebotenen Informationen sind gewissenhaft erstellt worden, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	1
2	<u>BEGRIFFSBESTIMMUNG</u>	1
2.1	Ästhetische Operation	1
2.2	Ästhetische Behandlung	2
2.3	Medizinische Indikation	2
3	<u>QUALIFIKATIONSERFORDERNISSE</u>	2
3.1	Durchführung von ästhetischen Operationen	2
3.2	Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie	3
3.3	Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärzte anderer Sonderfächer	3
3.3.1	Voraussetzung für die Durchführung	3
3.3.2	Antragsstellung	4
3.4	Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärzte für Allgemeinmedizin	4
3.4.1	Anerkennung durch die Österreichische Ärztekammer	4
3.4.2	Voraussetzungen für die Anerkennung	4
3.4.3	Erteilung der Berechtigung	4
3.4.4	Antragsstellung	4
3.4.5	Einschränkung / Zurückziehung der Berechtigung	4
3.5	Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen durch Turnusärzte	5
3.6	Fachspezifische Fortbildung	5
4	<u>ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNGS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT, OPERATIONSPASS</u>	5
4.1	Aufklärungspflicht	5
4.2	Dokumentationspflicht	6
4.3	Operationspass	6
5	<u>EINWILLIGUNG DURCH DEN PATIENTEN / WARTEFRIST</u>	7
5.1	Form der Einwilligung	7
5.2	Wartefrist	7
6	<u>BESONDERER SCHUTZ BESTIMMTER PERSONENGRUPPEN</u>	8
6.1	Patienten unter 16 Jahren	8
6.2	Patienten, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	8
6.3	Patienten, die an einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung leiden	8
7	<u>WERBEBESCHRÄNKUNG UND PROVISIONSVERBOT</u>	9
7.1	Werbebeschränkung	9
7.2	Provisionsverbot	9
8	<u>INFORMATION DES KRANKENVERSICHERUNGSTRÄGERS</u>	9
9	<u>STRAFBESTIMMUNGEN</u>	10

1 EINLEITUNG

Am 14. August 2012 wurde das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG) per Bundesgesetzblatt kundgemacht. Von diesem Gesetz sind ästhetische Operationen, wie zum Beispiel Bauchstraffung, Brustvergrößerung, Facelift, Fettabsaugung oder Nasenkorrektur umfasst.

Ebenso wird die Durchführung von ästhetischen Behandlungen insbesondere mittels Arzneimitteln wie Botulinumtoxin sowie physikalische Anwendungen wie Photorejuvenation (Laser Skin Resurfacing, Laserpeeling, Faltenlaserung, Thermage und vergleichbare Anwendungen) geregelt, wobei die Ausnahme für solche Tätigkeiten, die aufgrund der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden, unberührt bleibt.

Darüber hinaus regelt das ÄsthOpG, dass die Österreichische Ärztekammer per Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich Regelungen über

- die Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärzte,
- das Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen für Ärzte für Allgemeinmedizin,
 - weitere über die im ÄsthOpG hinausgehende ästhetische Operationen,
 - sowie Form und Inhalt des Operationspasses
- zu erlassen hat.

Die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für Ästhetische Operationen (ÄsthOP-VO 2013) finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Kundmachungen / ÄsthOP-VO 2013.

2 BEGRIFFSBESTIMMUNG

2.1 Ästhetische Operation

Eine operativ-chirurgische Behandlung zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation.

WICHTIG: Eine Operation ist somit nur dann als ästhetisch im Sinne des ÄsthOpG anzusehen, wenn keine medizinische Indikation vorliegt (zur Begriffsbestimmung – sh Punkt 2.3).

Nachstehende Operationen sind jedenfalls ästhetisch im Sinne der obigen Ausführungen (es sei denn, es liegt eine medizinische Indikation vor): Auflagerungsplastik, Bauchstraffung (Abdominoplastik), Brauenkorrektur, Bruststraffung (Mastopexie), Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion), Eigenfetttransfer (Lipofilling), Facelift (Rhytidektomie), Fettabsaugung (Liposuction), Gesäß-Modellierung, Gesichtsimplantate, Halslift, Kinnplastik (Genioplastik), Körperstraffung (Bodylift), Korrektur absteher Ohren (Otoplastik), Lippenvergrößerung und Lippenaufpolsterung (Lippenaugmentation), Nasenkorrektur (Rhinoplastik), Oberarmstraffung (Brachioplastik), Oberlidkor-

rektur und Unterlidkorrektur (Blepharoplastik), Oberschenkelstraffung (Dermolipektomie), Penisvergrößerung, Stirnlift, Vaginoplastik und Labienplastik.

Die Österreichische Ärztekammer kann im übertragenen Wirkungsbereich durch Verordnung weitere ästhetische Operationen bestimmen. Diese Operationen werden in der ÄsthOP-VO 2013 in den Anlagen 1 bis 7 angeführt. Die ÄsthOP-VO 2013 finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Kundmachungen / ÄsthOP-VO 2013.

2.2 Ästhetische Behandlung

Eine Behandlung mit anderen als operativ-chirurgischen Methoden wie insbesondere mittels Arzneimitteln und minimal-invasiver Methoden zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation.

Nachstehende Behandlungen sind jedenfalls ästhetisch im Sinne der obigen Ausführungen: Anwendungen von Arzneimitteln wie insbesondere Botulinumtoxin sowie physikalische Anwendungen wie insbesondere Photorejuvenation (Laser Skin Resurfacing, Laserpeeling, Faltenlaserung, Thermage und vergleichbare Anwendungen).

2.3 Medizinische Indikation

Ein auf aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Grund, eine ästhetische Behandlung oder Operation durchzuführen. Sie liegt vor, wenn die ästhetische Behandlung oder Operation unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des Patienten nach objektiven Kriterien notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des Patienten abzuwenden oder einen anatomischen oder funktionellen Krankheitszustand zu beseitigen und die Gefahr oder der Krankheitszustand nicht auf eine gelindere für den Patienten zumutbare Weise abgewendet oder beseitigt werden kann.

3 QUALIFIKATIONSERFORDERNISSE

3.1 Durchführung von ästhetischen Operationen

Eine ästhetische Operation darf nur von folgenden Ärzten durchgeführt werden:

1. zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie,
2. weitere zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Fachärzte soweit sie durch die ÄsthOP-VO 2013 zur Durchführung bestimmter ästhetischer Operationen berechnigt sind und
3. zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte für Allgemeinmedizin, soweit sie hinsichtlich bestimmter Eingriffe über eine Anerkennung durch die Österreichische Ärztekammer verfügen.

WICHTIG: Das Anführen eines Hinweises "Ästhetische Chirurgie" und "Ästhetische Medizin" ist ausschließlich Ärzten entsprechend der jeweiligen berufsrechtlichen Qualifikation erlaubt.

3.2 Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie

Das Aufgabengebiet des Sonderfaches Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie umfasst die Prävention, die Diagnostik, die operative und nicht-operative Behandlung, die Nachsorge und die fachspezifische Rehabilitation von Gewebe- und Funktionsdefekten am ganzen Körper, insbesondere bei Missbildungen, nach Unfällen, Tumoroperationen und Brandverletzungen, bei Tumoren insbesondere im Zusammenhang mit der Primärrekonstruktion, bei angeborenen oder erworbenen Formanomalien und Formveränderungen am ganzen Körper sowie bei ästhetischen Problemstellungen mittels verschiedener Methoden des Gewebetransfers und der Gewebetransplantation sowie alloplastischer Methoden zur funktionellen und ästhetischen Wiederherstellung oder Verbesserung.

Da im Rahmen der entsprechenden Ausbildung zum Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie die Voraussetzungen für die fachgerechte Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen umfassend vermittelt werden, sind diese laut Regierungsvorlage grundsätzlich berechtigt, alle ästhetischen Operationen durchzuführen. Freilich sind dabei auch von diesen Fachärzten die subjektiven Fähigkeiten zu berücksichtigen (Sorgfaltsmaßstab, Einlassungsfahrlässigkeit).

3.3 Durchführung von ästhetischen Operationen durch Fachärzte anderer Sonderfächer

3.3.1 Voraussetzung für die Durchführung

Es sind ausschließlich Fachärzte der in der ÄsthOP-VO 2013 genannten Sonderfächer berechtigt, die ihnen jeweils zugeordneten ästhetischen Operationen durchzuführen. Dabei haben sie sich auf jene ästhetischen Operationen und Behandlungsmethoden zu beschränken, in denen sie ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben haben. Ärzte anderer Sonderfächer, die in der Verordnung nicht genannt sind oder denen die in der jeweiligen Anlage angeführte ästhetische Operation nicht zugeordnet ist, dürfen diese Eingriffe nicht durchführen.

Der Österreichischen Ärztekammer obliegt es im übertragenen Wirkungsbereich festzustellen, ob eine ärztliche Tätigkeit als eine ästhetische Operation anzusehen ist oder ob es sich dabei um eine ästhetische Behandlung in Sinne des Ästhetischen Operationsgesetzes handelt und ob eine bestimmte ästhetische Operation unter die Anlagen 1 bis 7 zu subsumieren ist. Zudem hat die Österreichische Ärztekammer Fachärzten auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie durchführen dürfen.

Die in den Anlagen 1 bis 7 angeführten ästhetischen Operationen werden dem jeweiligen Sonderfach unabhängig von der Operationsmethode zugeordnet. Weiters ist anzumerken, dass die Entwicklung und Anwendung neuer medizinischer Methoden und Operationen im Bereich der ästhetischen Medizin im Sinne des § 8c KaKuG durch diese Verordnung unberührt bleiben.

Die ÄsthOP-VO 2013 finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Kundmachungen / ÄsthOP-VO 2013.

3.3.2 Antragsstellung

Einschlägige Anträge sind an die Österreichische Ärztekammer per E-Mail (post@aerztekammer.at) zu senden.

3.4 Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärzte für Allgemeinmedizin

3.4.1 Anerkennung durch die Österreichische Ärztekammer

Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer hat bei Vorliegen von Gleichwertigkeit Ärzte für Allgemeinmedizin über Antrag zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen zu berechtigen. Diese Berechtigung kann sich nur auf Eingriffe beziehen, die in den Anlagen 1 bis 7 der ÄsthOP-VO 2013 angeführt sind oder unter das Sonderfach Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie fallen.

Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn hinsichtlich der beantragten Eingriffe eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung in jenem Umfang absolviert und Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden, die jenen der Fachärzte des jeweiligen Sonderfaches, die diese Eingriffe durchführen dürfen, identisch sind.

3.4.2 Voraussetzungen für die Anerkennung

Anträge auf Berechtigung zur Durchführung einzelner genau bezeichneter ästhetischer Operationen sind bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen und haben entsprechende Unterlagen zu enthalten, mit denen die Aus-, Fort- oder Weiterbildung und gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Inhalt und Umfang der Facharztausbildung des jeweiligen Sonderfaches nachgewiesen werden.

3.4.3 Erteilung der Berechtigung

Zur Beratung des Präsidenten und fachlichen Beurteilung der einlangenden Anträge ist vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer eine Kommission einzurichten.

Erfüllt der Arzt für Allgemeinmedizin die Voraussetzungen für die Durchführung der beantragten ästhetischen Operation, so hat ihn der Präsident der Österreichischen Ärztekammer zu der entsprechenden ästhetischen Operation zu berechtigen. Die Österreichische Ärztekammer hat Ärzten für Allgemeinmedizin eine Bestätigung darüber auszustellen, welche ästhetischen Operationen sie durchführen dürfen.

3.4.4 Antragsstellung

Einschlägige Anträge sind an die Österreichische Ärztekammer per E-Mail (post@aerztekammer.at) zu senden.

3.4.5 Einschränkung / Zurückziehung der Berechtigung

Die Berechtigung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, dass eine oder mehrere für die Berechtigung erforderliche Voraussetzungen schon ursprünglich nicht bestanden haben.

Das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes hat auch das Erlöschen der Berechtigung zur Durchführung einzelner ästhetischer Operationen zur Folge. In diesem Fall hat die Österreichische Ärztekammer den Arzt auch von ihrer Webseite zu streichen.

3.5 Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen durch Turnusärzte

Turnusärzte sind zur Durchführung ästhetischer Behandlungen und Operationen nur im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt im Rahmen des § 3 Abs 3 ÄrzteG berechtigt.

3.6 Fachspezifische Fortbildung

Ärzte sind verpflichtet, zur Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft im Bereich der von ihnen angebotenen und durchgeführten ästhetischen Behandlungen und Operationen spezielle fachspezifische Fortbildungen zu absolvieren. Näheres ist von der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung zu bestimmen. Eine solche Verordnung wurde bislang nicht erlassen.

4 ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNGS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT, OPERATIONS-PASS

4.1 Aufklärungspflicht

Ein weiterer wesentlicher Punkt des ÄsthOpG ist die Verpflichtung zu einer umfassenden ärztliche Aufklärung, die in mündlicher und schriftlicher sowie für den medizinischen Laien verständlicher Form zu erfolgen hat.

Ein allfälliger Verzicht auf diese ärztliche Aufklärung ist rechtsunwirksam.

Die Aufklärungspflicht umfasst nachstehende Punkte:

1. die Methode des Eingriffs,
2. Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs,
3. im Rahmen des Eingriffs angewendete Arzneimittel und deren Nebenwirkungen sowie Medizinprodukte einschließlich Implantate und deren Funktionsfähigkeit und Lebensdauer,
4. alternative Behandlungsmöglichkeiten,
5. das in Aussicht gestellte Ergebnis des Eingriffs und möglicher Abweichungen,
6. mit dem Eingriff verbundene Unannehmlichkeiten, mögliche Folgen, wie Narbenbildung, und Komplikationen einschließlich der Beeinträchtigung von Organfunktionen, allenfalls unter Zuhilfenahme von beispielhaften Fotografien, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten,
7. die erforderliche Nachbehandlung einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und mögliche Spätfolgen, allfällig erforderliche Nachfolgeoperationen einschließlich den Hinweis, dass diese Unfähigkeit der Arbeitsaufnahme als keine Arbeitsunfähigkeit im sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Sinn gelten könnte,
8. sämtliche bekannte Gefahren des Eingriffs und
9. sämtliche im Zusammenhang mit dem Eingriff stehende Kosten einschließlich zu erwartender Folgekosten. Im Rahmen der ärztlichen Aufklärung über die Kosten der ästhetischen Operationen ist der Patient insbesondere auch darüber zu informieren, dass die Behandlungskosten nicht von einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge übernommen werden und dass diese vom Patienten zu tragen sind. Die ärztliche Aufklärung über die vom Patienten zu tragenden Kosten der ästhetischen Operation hat zudem in Form eines schriftlichen Kostenplans zu erfolgen, sofern

- a. im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behandlung wesentliche Kosten anfallen,
- b. die Kosten die in der jeweils geltenden privatärztlichen Honorarordnung der entsprechenden Ärztekammer festgelegte Honorarhöhe übersteigen oder
- c. dies der Patient verlangt.

Der Arzt hat gegebenenfalls die Inhalte der jeweils geltenden privatärztlichen Honorarordnung der entsprechenden Ärztekammer in einer für die Patienten gut sichtbaren Form zugänglich zu machen und eine schriftliche Ausfertigung dem Patienten auszuhändigen.

WICHTIG: Entsteht im Rahmen der ärztlichen Aufklärung der Verdacht, dass bei dem Patienten eine krankheitswertige psychische Störung vorliegt, deren Folge der Wunsch nach der ästhetischen Operation ist, so ist vom behandelnden Arzt vor Durchführung des Eingriffs eine Abklärung allfälliger psychischer Störungen einschließlich Beratung durch einen klinischen Psychologen oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin zu veranlassen.

4.2 Dokumentationspflicht

Die erfolgte ärztliche Aufklärung ist schriftlich in gut lesbarer Form zu dokumentieren und vom Patienten sowie allenfalls zusätzlich von dessen Erziehungsberechtigten oder erforderlichenfalls dem gesetzlichen Vertreter durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Zudem hat der Arzt im Rahmen seiner Dokumentationspflicht eine Fotodokumentation über

1. den Status vor dem geplanten Eingriff und
2. das Ergebnis des durchgeführten Eingriffs anzulegen.

4.3 Operationspass

Für jeden Patienten, an dem beabsichtigt ist, eine oder mehrere ästhetische Operationen durchzuführen, ist im Rahmen der ersten ärztlichen Konsultation ein Operationspass anzulegen.

Dieser hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Vornamen und Familien- oder Nachname, Geburtsdatum und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer des Patienten,
2. Name und Qualifikation des behandelnden Arztes,
3. Datum und Grund der ersten sowie aller folgenden ärztlichen Konsultationen sowie gegebenenfalls der Abklärung allfälliger psychischer Störungen einschließlich Beratung,
4. Datum der jeweiligen Aufklärung,
5. Datum der jeweiligen Einwilligung,
6. Datum der jeweiligen ästhetischen Operation,
7. Art der jeweiligen ästhetischen Operation und
8. gegebenenfalls Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats samt Name und Anschrift des Herstellers und des Vertreibers.

Zusätzlich kann der Operationspass in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Der Inhalt darf dadurch nicht verändert oder gekürzt werden.

Mit der Ausstellung des Operationspasses sind folgende Auflagen für den behandelnden Arzt verbunden:

1. Die Eintragungen im Operationspass sind vom behandelnden Arzt mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
2. Der Operationspass ist dem Patienten nach der ersten ärztlichen Konsultation zu übergeben. Zudem ist die Übergabe des Operationspasses an den Patienten von dem Arzt schriftlich zu dokumentieren und von dem Patienten durch seine Unterschrift zu bestätigen.
3. Jede weitere ärztliche Konsultation und durchgeführte ästhetische Operation ist in der Folge in dem von dem Patienten vorzulegenden Operationspass von dem Arzt schriftlich zu dokumentieren und von dem Patienten durch ihre seine Unterschrift zu bestätigen (zu den Angaben im einzelnen sh oben).

Die Österreichische Ärztekammer hat im übertragenen Wirkungsbereich durch Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Operationspasses erlassen. Der Operationspass ist laut dem in der Anlage 8 der ÄsthOP-VO 2013 angeführten Muster herzustellen.

Den Operationspass finden Sie zum Download auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Kundmachungen / ÄsthOP-VO 2013.

WICHTIG: Bei dem besonders schutzwürdigen Personenkreis (sh dazu Punkt 6) ist auch für ästhetische Behandlungen ein Operationspass im Sinne der obigen Ausführungen anzulegen.

5 EINWILLIGUNG DURCH DEN PATIENTEN / WARTEFRIST

5.1 Form der Einwilligung

Eine ästhetische Operation darf nur durchgeführt werden, wenn der Patient nach umfassender ärztlicher Aufklärung seine Einwilligung nachweislich dazu erteilt hat.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einwilligung der Patientin ist schriftlich zu dokumentieren.
2. Die Einwilligung muss datiert und mit der Unterschrift des Patienten und des behandelnden Arztes versehen werden. Sofern der Patient dazu nicht in der Lage ist, ist die Einwilligung vor einem von dem Patienten beizustellenden unabhängigen Zeugen abgegeben werden, der die Einwilligung durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.
3. Dem Patienten ist eine Kopie der unterfertigten schriftlichen ärztlichen Aufklärungs- und Einwilligungsunterlagen auszuhändigen.

5.2 Wartefrist

Bei einer ästhetischen Operation ist überdies eine Frist von zumindest zwei Wochen zwischen der abgeschlossenen ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung einzuhalten.

Der Bundesminister für Gesundheit kann durch Verordnung für Personen ohne Wohnsitz in Österreich, die nur zum Zweck der Vornahme einer ästhetischen Operation nach Österreich einreisen, eine kürzere Frist, die zumindest eine Woche zu betragen hat, bestimmen. Eine ästhetische Operation darf zudem frühestens an dem, dem Tag des Vorliegens zu erteilenden Einwilligung folgenden Tag, erfolgen.

6 BESONDERER SCHUTZ BESTIMMTER PERSONENGRUPPEN

6.1 Patienten unter 16 Jahren

Eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unzulässig.

6.2 Patienten, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr dürfen ästhetische Behandlungen und Operationen nur durchgeführt werden wenn:

1. die nachweisliche und schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten nach umfassender ärztlicher Aufklärung erteilt wurde,
2. der Patient nach umfassender ärztlicher Aufklärung in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der ästhetischen Behandlung oder Operation einzusehen und nachweislich und schriftlich seine Einwilligung erteilt hat.
3. Bei einer ästhetischen Operation hat zusätzlich vor Durchführung des Eingriffs nachweislich eine Abklärung allfälliger psychischer Störungen einschließlich Beratung durch einen klinischen Psychologen, einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erfolgen.

Das Vorliegen einer krankheitswertigen psychischen Störung schließt die Durchführung des Eingriffs aus, sofern im Rahmen der erfolgten Abklärung festgestellt wurde, dass der Wunsch nach dem Eingriff Folge dieser Störung ist.

WICHTIG: Wird die Einwilligung bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen, so darf dem Patienten dadurch kein finanzieller Nachteil entstehen. Weiters darf eine ästhetische Operation frühestens vier Wochen nach Vorliegen der zu erteilenden Einwilligungen durchgeführt werden.

6.3 Patienten, die an einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung leiden

Eine ästhetische Behandlung oder Operation darf an Personen, die infolge einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung zur Vertretung hinsichtlich medizinischer Behandlungen einen gesetzlichen Vertreter haben, nur dann durchgeführt werden, wenn die Einwilligung durch den Patienten, sofern er nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung in der Lage ist, Wesen, Bedeutung, Tragweite und Risiken der ästhetischen Behandlung oder Operation einzusehen und seinen Willen danach zu bestimmen, nachweislich und schriftlich erteilt wurde.

Ist der Patient nicht einsichts- und urteilsfähig, so ist die Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter nach entsprechender umfassender ärztlicher Aufklärung nachweislich und schriftlich zu erteilen.

WICHTIG: Wird die Einwilligung bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin widerrufen, so darf dem Patienten dadurch kein finanzieller Nachteil entstehen. Weiters darf eine ästhetische Operation frühestens vier Wochen nach Vorliegen der zu erteilenden Einwilligungen durchgeführt werden.

7 WERBEBESCHRÄNKUNG UND PROVISIONSVERBOT

7.1 Werbebeschränkung

Der Arzt hat sich im Zusammenhang mit der Durchführung ästhetischer Behandlungen oder Operationen jeder diskriminierenden, unsachlichen, unwahren oder das Standesansetzen beeinträchtigenden Anpreisung, Werbung oder der Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen zu enthalten. Fachliche Informationen über eigene Tätigkeitsgebiete einschließlich Hinweise auf wissenschaftliche Arbeiten stellen keine Werbung im Sinne dieses Bundesgesetzes dar.

Für ästhetische Behandlungen oder Operationen im Sinne dieses Bundesgesetzes darf insbesondere nicht geworben werden:

1. mit Angaben, dass die ästhetische Behandlung oder Operation ärztlich, zahnärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
2. mit Hinweisen auf die besondere Preisgünstigkeit der ästhetischen Behandlung oder Operation oder dem Anbieten kostenloser Beratungsgespräche,
3. durch Werbevorträge,
4. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Minderjährige richten und
5. mit Preisausschreiben, Spielen, Verlosungen oder vergleichbaren Verfahren.

Bei der Verwendung von Fotografien, die mittels Bildbearbeitungsprogrammen verändert wurden, sind diese als verändert und nicht der Realität entsprechend zu kennzeichnen.

Obige Ausführungen gelten auch auf die entgeltliche Vermittlung von ästhetischen Behandlungen oder Operationen durch Dritte.

Anzumerken ist, dass fachliche Informationen über eigene Tätigkeiten einschließlich Hinweise auf wissenschaftliche Arbeiten keine Werbung im Sinne des ÄsthOpG darstellen.

WICHTIG: Die Anpreisung oder Werbung durch ein Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist gleichfalls unzulässig.

7.2 Provisionsverbot

Der Arzt darf sich oder einem Anderen keine Vergütungen für die Zuweisung von Patienten an ihn oder durch ihn versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden

WICHTIG: Die Vornahme dieser verbotenen Tätigkeiten (Werbebeschränkungen und Provisionsverbot) ist auch Gruppenpraxen sowie sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

8 INFORMATION DES KRANKENVERSICHERUNGSTRÄGERS

Bei Verdacht, dass eine fehlerhaft durchgeführte ästhetische Behandlung oder Operation im Sinne dieses Bundesgesetzes zu einer Erkrankung oder sonstigen Komplikation geführt hat, haben nachbehandelnde Ärzte, die die ästhetische Behandlung oder Operation

durchgeführt haben, sowie sonstige nachbehandelnde Ärzte die entsprechenden Informationen an den gesetzlichen Krankenversicherungsträger, die Krankenfürsorgeanstalt oder den gesetzlichen Pensionsversicherungsträger zur Prüfung eines allfälligen Regressanspruches zu übermitteln, sofern es sich bei der Nachbehandlung um eine sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistung handelt.

9 STRAFBESTIMMUNGEN

Bei Verstößen gegen das Gesetz könnte eine Geldstrafe in der Höhe von 15.000 Euro fällig werden, im Wiederholungsfall oder bei einer schwerwiegenden Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Menschen sogar eine Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro.